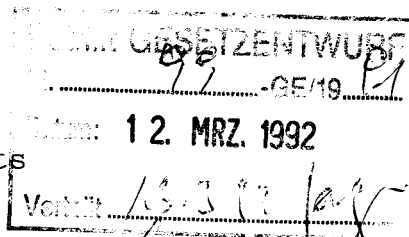


INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
VORSTAND: O. UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. WOLFGANG JELINEK
A-8010 GRAZ, GEIDORFGÜRTEL 22, TELEFON (0 316) 380/33 40, 33 41 DW



An das
Präsidium des Nationalrats
1010 Wien



5.3.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992) BMWF GZ 68.159/89-17/91

Als Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf übermittelt.

O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek

Beilagen

INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
VORSTAND: O. UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. WOLFGANG JELINEK
A-8010 GRAZ, GEIDORFGÜRTEL 22, TELEFON (0 31 6) 380/33 40, 33 41 DW



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

5.3.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992) zu GZ 68.159/89-17/91

Zum oben angeführten Entwurf erlaube ich mir (insbesondere unter Bedachtnahme auf meine Erfahrungen als Vorsitzender der Leistungsstipendienkommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Dem Gedanken, ein einheitliches und leichter überblickbares Finanzierungsmodell zu schaffen, das geeignet ist, eine umfassende soziale Sicherstellung für Studierende zu gewähren, sodaß ein Nebenerwerb künftig nicht mehr notwendig ist, wird zugestimmt.

Allerdings ist sehr fraglich, ob der Gesetzesentwurf diesem Anliegen gänzlich gerecht wird. Mit (10 mal und nicht 12 mal) S 7.000 bzw S 4.500 wird monatlich kaum ein ausreichender Finanzierungsrahmen geschaffen, der nun dem Studierenden ohne Nebeneinkünfte einen zeitgemäßen "Lebensstandard" sichert. Berücksichtigt man die geplante Erhöhung der Familienbeihilfe

Nebeneinkünfte einen zeitgemäßen "Lebensstandard" sichert. Berücksichtigt man die geplante Erhöhung der Familienbeihilfe und deren Direktauszahlung an den Studierenden, kann das Ziel (vgl EB S 3) nur dadurch erreicht werden, daß nicht - wie in § 23 Abs 2 Z 4 des Entwurfes vorgesehen - die Familienbeihilfe das Stipendium verringert.

Insbesondere die hohen Wohnkosten rechtfertigen vor allem bei auswärts Studierenden, daß die Familienbeihilfen die jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe nicht vermindern sollte. In diesem Falle wäre es vorstellbar, je nach Höhe der Familienbeihilfe auch das Stipendium auf S 72.000 zu verringern.

Auszugehen ist jedoch von der EO-Novelle 1991 (BGBl 628/1991), wonach der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) gemäß § 291a Abs 3 EO S 7.500 monatlich beträgt (dabei ist der allgemeine Steigerungsbetrag von weiteren 30% gemäß § 291a Abs 5 EO noch nicht berücksichtigt). Analog dazu müßte zumindest der Betrag von S 7.500 monatlich als Höchststipendium gewährt werden, um sicher zu gehen, daß künftig ein Nebenerwerb für die (auswärtigen) Studierenden nicht mehr notwendig ist.

II. Besonderes

Zu § 7 Abs 1 des Entwurfes:

Die unterschiedliche Behandlung von verheirateten und nichtverheirateten Studierenden ist wie bisher auch im vorliegenden Entwurf nicht sachgerecht: Studierende gehen häufig Lebensgemeinschaften ein, die in vielen Rechtsbereichen der Ehe gleichgestellt sind (vgl nur § 14 Abs 3 MRG, § 32 Abs 1 KO, § 4 Abs 1 AnFO, § 72 Abs 2 StGB). Insoferne wird nunmehr jedoch der verheiratete Studierende gegenüber dem in einer Lebensgemeinschaft lebenden benachteiligt bzw letzterer gegenüber verheirateten bevorzugt.

Es wird daher angeregt, § 7 Abs 1 dahingehend zu ändern, das Eingehen einer Lebensgemeinschaft einer Eheschließung gleichzusetzen. Dies gilt auch beispielsweise für §§ 22 Abs 2 und 24 Abs 3 des Entwurfes.

Zu § 9 Abs 4:

Das Stipendium wird gemäß § 33 Abs 1 Z 1 des Entwurfes wie bisher für 10 Monate ausbezahlt. Es ist somit nicht verständlich, warum § 4 Abs 4 lit a StudFG, wonach Einkünfte aus Ferialarbeit des Studierenden bei der Feststellung des Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, ersatzlos gestrichen wurde.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Punkt I. verwiesen und vorgeschlagen, § 4 Abs 4 lit a StudFG in der geltenden Fassung beizubehalten, eventuell unter Einschränkung auf die Sommerferien (Monate Juli - September).

Auch die Neuregelung des Studienfinanzierungsmodells ist nämlich nicht geeignet, daß jeder Stipendienbezieher auf Ferialarbeit gänzlich verzichten kann. Eine Ferialarbeit künftigen Stipendienbeziehern quasi zu "verbieten", führt auch dazu, daß diese zu "Schwarzarbeit" gezwungen werden, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dies gilt es zu verhindern, zumal auch ein Interesse der Wirtschaft an Ferialpraktikanten (Urlaubsvertretungen) besteht und eine Ungleichbehandlung von Stipendienbeziehern und Nichtstipendienbeziehern nicht gerechtfertigt ist.

Überdies ist darauf hinzuweisen, daß eine Ferialtätigkeit auch für die berufliche Vorbereitung des angehenden Akademikers positiv zu werten ist. § 4 Abs 4 lit a StudFG ist daher beizubehalten.

Zu § 19 Abs 1 und 2:

Als wichtiger Grund für die Verlängerung der Anspruchsdauer sieht Abs 2 Z 4 "jedes unvorhergesehene oder unanwendbare Ereignis, das der Studierende nicht verschuldet hat", vor.

Da diese Generalklausel offensichtlich den einschlägigen Bestimmungen des Verfahrensrechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entnommen ist (§§ 146 ff ZPO, §§ 71 f AVG, § 46 VwGG) wird vorgeschlagen, § 19 Abs 2 Z 4 des Entwurfes wie folgt zu ändern:

"Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, sofern den Studierenden kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft".

In den Verfahrensgesetzen hat nämlich der Gesetzgeber bereits diese Richtung verfolgt, da ein nur leicht fahrlässiges Handeln die Wiedereinsetzung nicht hindert. Dies wäre auch in das Studienförderungsgesetz zu übernehmen, da auch aus den EB (S 17) nicht eindeutig hervorgeht, wie diese Generalklausel nun zu interpretieren ist: So ist verwirrend, warum die unter Abs 2 Z 4 angeführte Generalklausel in ihrer Formulierung nicht wie bisher auf ein "Verschulden" des Studierenden abstellen soll, da doch der Ausschluß des Verschuldens geradezu eine notwendige Voraussetzung der Anwendung des § 19 darstellt.

Speziell auch in den Erläuterungen (S 17) selbst gewählten Beispiel der Ableistung des Präsenzdienstes zeigt sich, daß leichte Fahrlässigkeit zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen sollte: Hat nämlich der Studierende im konkreten Fall die Ableistung nicht aufgeschoben, obwohl er dies hätte können, muß es einfach sachgerecht sein, daß es auch bei Abwendbarkeit der Ableistung des Präsenzdienstes zu einer verlängerten Anspruchsdauer kommt, wenn die Einberufung leicht fahrlässig verschuldet wurde (zB nicht rechtzeitige Antragstellung auf Aufschub des Präsenzdienstes ua).

Zu § 24 des Entwurfes:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13 Abs 6 - 8 StudFG (EB S 23).

1. Nach wie vor ist es somit problematisch, daß das StudFG die zumutbare Unterhaltsleistung selbst festsetzt (§ 24 Abs 1) und dabei nicht auf die regional unterschiedliche Rechtsprechung der Gerichte Bedacht nimmt.

2. In § 24 Abs 1 ist "in Wohngemeinschaft" durch "in gemeinsamen Haushalt" zu ersetzen.

3. Da es irrelevant ist, ob der Unterhaltsanspruch vom "zuständigen" Gericht erfolgt, ist das Wort "zuständige" in § 24 Abs 2 ersatzlos zu streichen.

4. Vor allem sprechen gegen den Zwang, das Gericht einzuschalten, schwerwiegende Gründe:

Der Unterhalt volljähriger Studierender ist im Zivilprozeß festzusetzen. Streitwert ist gemäß § 58 Abs 1 JN der dreifache des eingeklagten Jahresbetrages. Dieser meist relativ hohe Streitwert ist für Gerichtsgebühren und Anwaltskosten maßgebend. Im Ergebnis verlangt somit der Entwurf wie bisher, daß der Studierende die nach § 24 Abs 1 ermittelten Beträge auch dann einklagt, wenn die Rechtsprechung eindeutig klarstellt, daß der begehrte Unterhaltsbetrag nicht zugesprochen werden kann. Dies hat bedeutende Kostenfolgen (§ 41 ZPO), sodaß empfohlen werden muß, das Berechnungssystem in diesem Sinne nochmals zu überdenken.

5. Überdies fehlt im § 24 Abs 2 jeder Hinweis auf gerichtliche Unterhaltsherabsetzungsentscheidungen. An Oppositionsurteile (§ 35 EO) ist ebenfalls zu denken.

6. In Abs 2 hat eine Zitatberichtigung zu erfolgen, da das Lohnpfändungsgesetz 1985 BGBl 450 durch die EO-Novelle 1991 BGBl

1991 Nr 628 ersetzt wird. An Stelle von § 6 Abs 3 LPfG hat es somit "§ 291c Abs 1 EO" zu heißen.

Zu § 30 Abs 1:

In Verbindung mit § 46 des Entwurfes ergibt sich, daß gemäß § 33 Abs 3 AVG die Tage des Postenlaufes nicht in die Frist eingerechnet werden. Gleichzeitig ist auf Grund des vorliegenden Entwurfes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 71 f AVG zulässig. Trotzdem wäre es wünschenswert, vor allem letzteren Punkt, im Gesetz selbst zu regeln, um Interpretations-schwierigkeiten zu vermeiden.

Zu § 41 des Entwurfes (Beihilfen für Auslandsstudien):

Es ist nicht gerechtfertigt, daß der Anspruch auf Beihilfen für ein Auslandsstudium mit dem Anspruch auf Studienbeihilfe gekoppelt ist (§ 41 Abs 1 Z 1). Die Auslandsstipendien sind oftmals kein geeigneter Ersatz für Beihilfen nach § 27 StudFG in der geltenden Fassung, da teilweise nur ein weitgehend eingeschränkter Kreis (bestimmte Zielgruppen, Studienrichtungen, bereits absolviertes Hochschulstudium) in Frage kommt. Es wäre im Sinne der Förderung von Studierenden zweckmäßiger, § 27 StudFG beizubehalten.

Durchaus begrüßenswert ist das Vorhaben, daß die Auslandsstipendien ab dem WS 1992/93 von den Auslandsstipendienbüros der Universitäten verwaltet werden (EB S 29).

Zu §§ 42 - 44 des Entwurfes (Leistungs- und Förderungsstipendien):

1. Zu begrüßen ist, daß in § 42 Abs 5 des Entwurfes der Zeitraum, innerhalb dessen die Studienleistungen erbracht worden sein müssen, auf die der Zuerkennung vorausgehenden beiden Semestern erweitert wurde.

2. Unklar bleibt jedoch wie bisher, wie Diplomarbeiten oder Dissertationen zeitlich zuzuordnen sind. Insbesondere ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, ob gemäß § 42 Abs 5 der Zeitpunkt

der Abgabe der Arbeit zur Begutachtung oder aber der Zeitpunkt der Notenfestsetzung entscheidend ist. Da die Begutachtung längstensfalls auch 6 Monate dauern kann, ist eine gesetzliche Klarstellung, welcher Zeitpunkt der für das Leistungsstipendium maßgebliche ist, unerlässlich.

3. Vorgeschlagen wird weiters, auch Pflichtkolloquien in die Aufzählung des § 42 Abs 5 aufzunehmen, da beispielsweise im rechtswissenschaftlichen Studium nur schwer zwischen Teildiplomprüfung (zB Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Politik) und Pflichtkolloquien (zB Soziologie bzw Betriebswirtschaftslehre für Juristen) unterschieden werden kann.

4. Da wohl nicht angenommen werden kann, daß der Studierende einen vor dem Zivilgericht einklagbaren Anspruch auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums hat, wird empfohlen in Abs 6 des § 42 nachstehenden Satz einzufügen:

"Auf die Zuerkennung von einem Leistungsstipendium besteht kein Rechtsanspruch".

5. Mehr als fraglich ist, ob die starre Untergrenze des Leistungsstipendiums von S 10.000 beibehalten werden soll. Bei Bedarf (mehr förderungswürdige Studierende als zur Verfügung stehende Verteilungsmittel) sollte es durch einen Beschluß der Leistungsstipendienkommission möglich sein, weniger als S 10.000 an alle die Voraussetzungen erfüllenden Studierenden zu verteilen.

6. Die Unterscheidung zwischen "hervorragende Studienleistungen" in § 42 Abs 1 und "überdurchschnittlichen Studienerfolg" in § 44 Abs 1 wurde der geltenden Fassung des StudFG entnommen. Sie bereitet in der Praxis jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Darüberhinaus ist auch nicht einzusehen, warum bei Leistungsstipendien andere (bessere) Studienleistungen zu erbringen sind, als bei den Förderungsstipendien. Es wäre somit eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen des § 42 und § 44 in

die Richtung wünschenswert, daß auch bei Förderungsstipendien hervorragende Studienleistungen verlangt werden. Wird jedoch diesem Vorschlag nicht gefolgt, wäre es wünschenswert, bei Leistungs- und Förderungsstipendien eine andere Formulierung dieser Voraussetzung zu wählen, nämlich: "Bei weitaus überdurchschnittlichen Studienleistungen".

7. Weiterhin verfehlt ist die starre Zuteilung von dem für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Betrag (2% gemäß § 42 Abs 1) und dem für Förderungsstipendien vorgesehenen Betrag (1% gemäß § 44 Abs 1), da diese Aufteilung in keiner Weise der unterschiedlichen Situation an den einzelnen Fakultäten Rechnung trägt.

So steht beispielweise an den juridischen Fakultäten einem vermehrten Bedürfnis nach Leistungsstipendien ein geringes Bedürfnis nach Förderungsstipendien gegenüber. In den seltensten Fällen ist die Anfertigung einer Diplomarbeit oder auch einer Dissertation mit finanziellen Belastungen verbunden. Gewöhnlich zeigt sich eine finanzielle Belastung bei der Absolvierung des Doktoratsstudiums nur dadurch, daß die Anfertigung einer Dissertation neben einer vollen Berufstätigkeit nur schwer durchführbar ist. Dies auszugleichen ist jedoch sicherlich nicht Sinn eines Förderungsstipendiums.

Da jedoch von anderen Fakultäten diese Situation auch ganz anders beurteilt werden kann, wird vorgeschlagen, es dem jeweils zuständigen Fakultätsorgan (Fakultätskollegium) zu überlassen, wie der Gesamtbetrag von 3% der im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen auf Leistungs- und Förderungsstipendien zu verteilen ist.

8. Aus dem Entwurf ist zu entnehmen, daß eine Kumulierung von S 20.000 an Leistungsstipendien (§ 42 Abs 6) und S 50.000 an Förderungsstipendien (§ 44 Abs 6) zulässig ist. S 70.000 pro Studienjahr erscheinen jedenfalls als zu hoch gegriffen.

9. In § 44 Abs 7 des Entwurfes ist nunmehr ein Bericht des Studierenden über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorgesehen. Dies kann iVm § 44 Abs 3 Z 1 nur dahin verstanden werden, daß der Stipendiat ihm entstandene Kosten durch Belege nachzuweisen hat. Eventuell ist daraus zu entnehmen, daß er gleichzeitig die abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit vorzulegen haben wird.

Grundsätzlich ist dieser Nachweis zwar durchaus zu begrüßen, jedoch gleichzeitig zu kritisieren, daß von einer Sanktion (zB Rückzahlung der Beihilfe) Abstand genommen wurde (EB S 30). Deshalb wird vorgeschlagen, in § 44 Abs 7 nachstehenden Satz hinzuzufügen: "Der Studierende hat das Förderungsstipendium zurückzuzahlen, wenn er dessen Zuerkennung durch unwahre Angaben erwirkt oder erschlichen hat oder es unterläßt, binnen einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung der Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen".

10. Im vorliegenden Entwurf fehlt in § 42 und § 44 eine Bestimmung, wonach der Studierende ein Recht hat, zu erfahren, was mit seiner Bewerbung um ein Stipendium geschehen ist. In § 42 ist daher nachstehender Absatz anzufügen: "(7) Der Bewerber ist vom Ergebnis unverzüglich zu verständigen, sobald über seinen Antrag ein Beschluß gefaßt wurde".

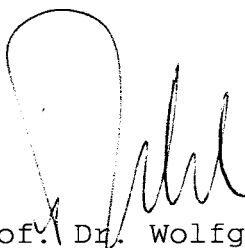
Gleichermaßen ist in § 44 Abs 6 des Entwurfes nachstehender Satz anzufügen: "§ 42 Abs 7 ist sinngemäß anzuwenden".

Zu § 49:

Die Strafbestimmungen wurden ohne Änderungen übernommen, sind jedoch zu streng: Im Sinne einer Entkriminalisierung ist es notwendig, die primäre Freiheitsstrafe von 6 Wochen zu beseitigen. Die Geldstrafe erscheint mit S 30.000 zu hoch. Eine Verringerung auf S 20.000 wird daher vorgeschlagen.

10

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'W' followed by several loops and a final flourish.

O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek